

MARKUS ROTHHAAR

# Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts

*Perspektiven der Ethik*

4

---

**Mohr Siebeck**

# Perspektiven der Ethik

herausgegeben von  
Reiner Anselm, Thomas Gutmann und Corinna Mieth

4





Markus Rothhaar

# Die Menschenwürde als Prinzip des Rechts

Ein rechtsphilosophische Rekonstruktion

Mohr Siebeck

*Markus Rothhaar*, geboren 1968; 1987–95 Studium der Philosophie, Geschichte und Biologie; 1999 Promotion; 2013 Verleihung der *venia legendi* im Fach Philosophie durch die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität in Hagen; seit März 2014 Inhaber der Stiftungsprofessur für Bioethik an der KU-Eichstätt-Ingolstadt.

e-ISBN PDF 978-3-16-153826-1  
ISBN 978-3-16-153558-1  
ISSN 2198-3933 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

*Meiner Mutter zugeeignet,  
nachdem sie von schwerer Krankheit genesen ist*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2013 von der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität in Hagen als Habilitationsschrift angenommen. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wurden für die Druckfassung lediglich kleinere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Der Philosoph, der sich heute in Deutschland mit dem Begriff der Menschenwürde befasst, beteiligt sich, ob er will oder nicht, immer zugleich an einem fortdauernden politischen und gesellschaftlichen Diskurs über die Grundlagen unseres Gemeinwesens. Das belegt nicht zuletzt die Geschichte dieser Arbeit selbst, deren Ursprünge in die Jahre 2002 bis 2005 zurückreichen, in denen der Verfasser als Referent der SPD-Bundestagsfraktion für die Enquete-Kommissionen Recht und Ethik bzw. Ethik und Recht der modernen Medizin tätig war. In den Debatten innerhalb der Kommission bot sich dem frisch von der Universität kommenden und nun in seinem eigenen kleinen Syrakus an Land gegangenen Verfasser das erstaunliche Bild, dass die dort versammelten Politiker, Philosophen, Juristen, Theologen, Sozial- und Naturwissenschaftler sich zwar schnell auf den Menschenwürdebegriff als Grundlage ihrer Arbeit geeinigt hatten, darunter aber offenkundig Dinge verstanden, die unterschiedlicher kaum sein konnten – das jedoch vielfach, ohne dass die Diskutanten selbst es bemerkten. Diese Erfahrung blieb auch nach der Rückkehr an die Universität ein Stachel im Fleisch des Philosophen, der schließlich zur Abfassung dieser Studie führte.

Dank gebührt in diesem Zusammenhang Prof. Thomas Sören Hoffmann, der es dem Rückkehrer aus Politikberatung und Medizinethik ermöglicht hat, wieder einen Platz in der akademischen Philosophie zu finden. Ebenso gebührt Dank dem Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld unter Leitung von Dr. Britta Padberg, an dessen Forschungsgruppe „Herausforderungen für Menschenbild und Menschenwürde durch neuere Entwicklungen der Medizintechnik“ ich 2009/10 als Fellow teilnehmen konnte. Den angeregten und oft kontroversen Diskussionen mit den anderen Mitgliedern der Forschungsgruppe, namentlich mit Jan Joerden, Eric Hilgendorf, Ralf Stoecker, Daniel Henrich, Frank Dietrich, Stefan Seiterle, Peter Schaber, Marcus Düwell, Georg Lohmann und Gesa Lindemann, verdankt diese Studie mehr, als sich in einer Vorbemerkung ausdrücken lässt. Vielmehr zeugt, wie der Leser feststellen wird, die gesamte Arbeit davon. Zu Dank verpflichtet bin ich weiterhin auch

Reiner Anselm, Thomas Gutmann und Corinna Mieth, die diese Schrift in die von Ihnen herausgegebene Reihe „Perspektiven der Ethik“ aufgenommen haben. Danken möchte ich schließlich meinen Eltern, die es mir ermöglicht haben, trotz aller Widrigkeiten eine akademische Laufbahn in der Philosophie einzuschlagen, und ohne die diese Schrift mithin nie entstanden wäre.

Eichstätt, im Herbst 2014

Markus Rothhaar

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
-------------------	-----

## 1. Kapitel

### Menschenwürde als Begriff des Rechts – eine Problemskizze

1

I. <i>Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz?</i> . . . . .	1
II. <i>Der Menschenwürdebegriff in der Krise</i> . . . . .	4
1. Beliebbarkeit und Redundanz: zwei Einwände gegen den Menschenwürdebegriff . . . . .	4
2. Menschenwürde und Menschenrechte . . . . .	11
3. Die normative Struktur des Würdebegriffs als philosophisches Problem . . . . .	16
III. <i>Methodische Fragen einer Philosophie der Menschenwürde</i> . .	18
1. Die Vielfalt der Menschenwürdebegriffe als methodisches Herausforderung . . . . .	18
2. Der rekonstruktive Ansatz . . . . .	20
3. Der konstruktive Ansatz . . . . .	22
4. Der Menschenwürdebegriff des Rechts . . . . .	25

## 2. Kapitel

### Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Diskurs

29

I. <i>Der Menschenwürdediskurs zwischen Philosophie und Recht</i>	29
II. <i>Prinzip der Menschenrechte oder spezifisches Grundrecht?</i> . .	32
1. Die prinzipialistische Lesart der Menschenwürdegarantie . . .	33

2. Die spezifisch-rechtliche Lesart der Menschenwürdegarantie . . . . .	37
3. Die objektiv-rechtliche Lesart der Menschenwürdegarantie . . . . .	41
<i>III. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde . . . . .</i>	<i>43</i>
1. Verletzbarkeit der Menschenwürde? . . . . .	43
2. Unantastbarkeit als Unabwägbarkeit . . . . .	45
3. Unantastbarkeit als Nichtrechtfertigbarkeit . . . . .	51
4. Unantastbarkeit und das Problem unbeding- geltender Normen . . . . .	54
<i>IV. Der normative Gehalt der Menschenwürdegarantie . . . . .</i>	<i>57</i>
1. Der „Ansatz beim Verletzungsvorgang“ . . . . .	57
2. Die Menschenwürdegarantie als Instrumentalisierungsverbot	61
3. Weitere Bestimmungsversuche: Erniedrigungsverbot und Ensembletheorie . . . . .	65
<i>V. Kritik der spezifisch-grundrechtlichen Lesart der Menschenwürdegarantie . . . . .</i>	<i>70</i>
1. Begründungsdefizite . . . . .	70
2. Menschenwürde gegen Menschenwürde . . . . .	72
3. Menschenwürde gegen Lebensrecht . . . . .	80
4. Die Entkopplung von Menschenwürdegarantie und Lebensrecht . . . . .	83
5. Leben als „Voraussetzung“ der Menschenwürde . . . . .	88
<i>VI. Spezifisch-rechtliche und prinzipialistische Lesart: ein Fazit . . . . .</i>	<i>93</i>

### 3. Kapitel

#### Menschenwürde in Antike, Mittelalter und Renaissance

101

<i>I. Der Würdebegriff der philosophischen Tradition . . . . .</i>	<i>101</i>
<i>II. Menschenwürde in der Antike . . . . .</i>	<i>104</i>
1. Dignitas in der altrömischen Gesellschaft . . . . .	104
2. Die Würdigkeit der menschlichen Natur bei Cicero . . . . .	110
3. Menschenwürde in der christlichen Spätantike . . . . .	115

III.	<i>Der dignitas-Begriff in der Hochscholastik</i> . . . . .	119
	1. Würde und Person bei Alexander von Hales . . . . .	119
	2. Menschenwürde bei Bonaventura und Thomas von Aquin . . . . .	124
IV.	<i>Menschenwürde in der Philosophie der Renaissance</i> . . . . .	137
V.	<i>Ein Zwischenfazit: Menschenwürde vor Kant</i> . . . . .	141

#### 4. Kapitel

### Der Begriff der Menschenwürde bei Kant

145

I.	<i>Warum Kant?</i> . . . . .	145
II.	<i>Hypothetische Imperative und Kategorischer Imperativ</i> . . . . .	147
III.	<i>Die „Menschheitsformel“ des Kategorischen Imperativs</i> . . . . .	152
	1. Der Begriff des „Zwecks an sich“: Systematische Stellung und Probleme . . . . .	152
	2. Subjektivität und Selbstzwecklichkeit in der „Menschheitsformel“ des Kategorischen Imperativs . . . . .	155
	3. Selbstzwecklichkeit und Pflichten gegen andere . . . . .	160
IV.	<i>Freiheit, Autonomie und Verallgemeinerbarkeit</i> . . . . .	162
	1. Die systematische Stellung des Autonomiebegriffs . . . . .	162
	2. Wert und Würde . . . . .	166
V.	<i>Würde, Autonomie und Anerkennung</i> . . . . .	171
	1. Autonomie und Selbstzwecklichkeit . . . . .	171
	2. Autonomie und Verallgemeinerbarkeit . . . . .	174
	3. Der systematische Ort der Menschenwürde in Kants Praktischer Philosophie . . . . .	180
VI.	<i>Die Träger der Würde bei Kant – Wem kommt Würde zu?</i> . . . . .	182
VII.	<i>Menschenwürde zwischen Moral und Recht</i> . . . . .	187
	1. Die Rechtsidee als Veräußerlichung des Kategorischen Imperativs . . . . .	187
	2. Menschenwürde, Autonomie und Rechtsidee . . . . .	194

<i>VIII. Ein Zwischenfazit: Kant und die Frage nach der Anerkennung als Rechtssubjekt . . . . .</i>	199
1. Menschenwürde und Rechtspflichten . . . . .	199
2. Der Kategorische Imperativ und Dürigs „Objektformel“ . . . . .	202

### *5. Kapitel*

## Fichtes anerkennungstheoretische Grundlegung des Rechts

207

<i>I. Der Begriff der Anerkennung . . . . .</i>	207
<i>II. Fichtes Grundlegung der Intersubjektivität . . . . .</i>	213
1. Die Pluralität endlicher Subjektivität . . . . .	213
2. Der Zirkel des Selbstbewusstseins und der Begriff der „Aufforderung“ . . . . .	221
<i>III. Anerkennung als Rechtsprinzip . . . . .</i>	226
1. Fichtes Theorie des Rechtsverhältnisses . . . . .	226
2. Symmetrie und Asymmetrie des Rechtsverhältnisses . . . . .	230
<i>IV. Anerkennung und Menschenwürde . . . . .</i>	235

### *1. Exkurs*

## Menschenwürde als Erniedrigungsverbot: eine Kritik

241

### *6. Kapitel*

## Unbedingte Pflichten und unabwägbar Rechte

251

<i>I. Das Problem unbedingter Pflichten . . . . .</i>	251
<i>II. Akteursrelativität als Wesensmerkmal unbedingter Pflichten</i>	257
1. Die Entdeckung der Akteursrelativität . . . . .	257
2. Akteursrelativität in der Diskussion . . . . .	260

3. Zur Kritik des „Consequentializing“ . . . . .	265
4. Anerkennung als Grund der Akteursrelativität . . . . .	267
<i>III. Akteursrelative Normativität und der Staat . . . . .</i>	<i>272</i>
<i>IV. Antastbare und unantastbare Rechte . . . . .</i>	<i>278</i>
1. Notwehr und Nothilfe . . . . .	280
2. Das „Urrecht“ und die abgeleiteten Rechte . . . . .	286
3. Unantastbare und abwägbar Rechte – eine Kriteriologie nach Hegel . . . . .	299

### 2. Exkurs

## Die Würde des Menschen und das Verbot der Sklaverei – ein Fallbeispiel

309

### 7. Kapitel

## Menschenwürde als Rechtsprinzip

313

<i>I. Die Würde des Menschen zwischen Pflichten gegen sich selbst und intersubjektiver Normativität . . . . .</i>	<i>313</i>
<i>II. Menschenwürde als Prinzip und Geltungsgrund der Menschenrechte . . . . .</i>	<i>316</i>
1. Das „Recht auf Rechte“ und das „Urrecht“ . . . . .	316
2. Der Geltungsbereich der Grundrechte . . . . .	318
<i>III. Menschenwürde als Grenze der Einschränkung von Rechten . . . . .</i>	<i>323</i>
Literaturverzeichnis . . . . .	339
Personenregister . . . . .	355
Sachregister . . . . .	359



## 1. Kapitel

# Menschenwürde als Begriff des Rechts – eine Problemskizze

„Facilius enim crescit dignitas quam incipit.“  
(Seneca: Epistolae ad Lucilium)

### I. Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz?

Es gehört zu den im wahrsten Sinn des Wortes denkwürdigen Wendungen der abendländischen Begriffs- und Geistesgeschichte, dass der ursprünglich alltags-sprachliche Begriff der „Würde“ es im Laufe von über zwei Jahrtausenden dahin gebracht hat, sowohl in theoretischer wie in praktischer Hinsicht den Status eines obersten, unhintergehbaren Prinzips einzunehmen. „Würde“ oder „Rang“: nichts anderes nämlich ist die ursprüngliche Bedeutung des griechischen Wortes *ἀξίωμα*, auf das der bis heute gebräuchliche Begriff des „Axioms“ zurückgeht, der bekanntlich den obersten, nicht mehr selbst hergeleiteten und auch der Herleitung nicht bedürftigen Grundsatz einer Theorie bezeichnet. Vermittelt durch Boethius war der mittelalterlichen Scholastik dieser Zusammenhang noch sehr geläufig, benutzen die Scholastiker doch da, wo es etwa um mathematische „Axiome“ im heutigen Sinn geht, oft noch ganz selbstverständlich das lateinische Wort „dignitas“. Während *ἀξίωμα* in theoretischer Hinsicht allerdings bereits sehr früh, bei Euklid und Aristoteles, die Bedeutung eines nicht deduzierten, unmittelbar evidenten Grundsatzes gewonnen hatte, war der Weg, auf dem der Begriff der „Menschenwürde“ eine vergleichbare Stellung für den Bereich normativen Denkens erlangte – und zwar zunächst in der Rechts- und Moralphilosophie und dann schließlich im 20. Jahrhundert auch im Völkerrecht und im Verfassungsrecht zahlreicher westlicher Staaten –, lang und verschlungen.

Zwar ist der Begriff „Menschenwürde“ in der Philosophie, und seit der Spätantike auch in der Theologie, seit Cicero geläufig, gleichwohl spielte er dort bis ins späte 18. Jahrhundert hinein eine eher randständige Rolle. Konzepte der praktischen Philosophie, in denen die Menschenwürde einen systematisch zentralen oder gar prinzipienhaften Charakter hätte, wie er heute vielfach beansprucht wird, fehlen praktisch vollständig. Wo Erwähnungen des Begriffs erfolgen, haben sie oft beiläufigen und meist eher rhetorischen bzw. veranschaulichenden Charakter. Hinzu kommt, dass der Begriff der Menschenwürde oder

*dignitas* da, wo er überhaupt eine annäherungsweise begründende Rolle spielte, in der Regel auf Pflichten gegen sich selbst abzielte, die als solche gerade nicht in den Bereich des Rechts fallen.<sup>1</sup> Noch bei Kant kommt der Begriff der „Würde“ zwar in der Tugendlehre ungezählte Male vor, in der Rechtslehre taucht er dagegen bloß ein einziges Mal auf, und dann zudem im spezifischen Sinn der Staatsbürgerwürde, d. h. in dem Sinn, den Rang eines Staatsbürgers zu bezeichnen.<sup>2</sup> Sich mit der Menschenwürde als einem *Rechtsbegriff* oder politischen Begriff zu befassen, ist in einer philosophiegeschichtlichen Perspektive mithin alles andere als selbstverständlich und könnte wohl den Anschein erwecken, eine bloß äußerliche Reaktion auf einen kontingenten historischen Umstand zu sein: auf den Umstand nämlich, dass die Menschenwürde seit Beginn des 20. Jahrhunderts und dann verstärkt nach dem 2. Weltkrieg in zunehmendem Maß Eingang in nationale und internationale Rechtstexte gefunden hat. Unter diesen sind in erster Linie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte des Jahres 1948, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1949, das 1999 in Kraft getretene Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarats (oft auch „Bioethikkonvention“ genannt) und die Grundrechtecharta der Europäischen Union des Jahres 2000 zu nennen. Der Menschenwürdebegriff scheint der Philosophie, aus der er doch ursprünglich stammt, mithin heute aus kontingenten historischen Gründen gleichsam von außen – genauer: aus dem Verfassungs- und Völkerrecht – entgegenzutreten, ohne dass die Verknüpfung von Menschenwürde und Recht vom Menschenwürdebegriff der philosophischen Tradition her wirklich systematisch plausibel wäre. Wenn das freilich der Fall wäre, könnte die Philosophie im Hinblick auf den Menschenwürdebegriff allenfalls als eine Art „historische Hilfswissenschaft“ der Rechtswissenschaften fungieren, die diesen bei der Klärung eines ihnen im Grunde fachfremden Begriffs helfen würde. Aus der Perspektive der Philosophie selbst wäre die Beschäftigung mit der Menschenwürde als einem Rechtsbegriff dagegen zur Klärung systematischer Fragen der Rechtsphilosophie nicht angezeigt.

Der Eindruck, dass die Menschenwürde für die Rechtsphilosophie kein relevantes Thema darstellen mag, wird dadurch noch verstärkt, dass sie in den Kontexten, in denen sie in den besagten Rechtstexten auftaucht, einen eher deklaratorischen Charakter zu haben scheint. Zweifelsohne stellen sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wie das Bonner Grundgesetz und die EU-Grundrechtecharta in unterschiedlicher Weise einen Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschen- bzw. Grundrechten her. So führt etwa

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 3 der vorliegenden Untersuchung.

<sup>2</sup> Kant, Immanuel: *Metaphysik der Sitten. Rechtslehre*. In: Kants gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften (Akademieausgabe), Band VI. Berlin 1900ff., S. 329. Kants Schriften werden im Folgenden mit Bandangabe und Seitenzahlen der Akademieausgabe zitiert.

die EU-Grundrechtecharta unter dem Titel „Würde des Menschen“<sup>3</sup> die Menschenwürde selbst, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Verbot von Folter und erniedrigenden Strafen sowie das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit auf, wodurch jedenfalls suggeriert wird, dass die damit aufgezählten Rechte in einem engeren Zusammenhang mit der Menschenwürde stehen als die weiteren, unter den Titeln „Freiheiten“, „Gleichheit“, „Solidarität“ und „Justizielle Rechte“ aufgeführten Grundrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen hingegen parallelisiert Menschenwürde und Menschenrechte in einer Weise, die den Schluss nahelegt, „Menschenwürde“ und „Menschenrechte“ seien so etwas wie unterschiedliche Aspekte derselben Sache, oder zumindest Begriffe, die zwar unterschieden sein mögen, zugleich aber nicht voneinander trennbar sind.<sup>4</sup> Die ausdrücklichste Verknüpfung zwischen Menschenwürde und Menschenrechten wird schließlich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, wo der Menschenwürde explizit eine *begründende* Funktion für die Menschenrechte zugesprochen wird, wenn es in Art. 1 GG heißt:

„Art. 1, (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“<sup>5</sup>

Ungeachtet dieser, in allen erwähnten Rechtstexten faktisch auffindbaren Verknüpfung zwischen Menschenwürde und Menschen- oder Grundrechten ist freilich nicht *prima facie* einsichtig, dass diese Rechte überhaupt eines Bezugs auf die Menschenwürde bedürfen. Die Verfassungen und klassischen Menschenrechtserklärungen westlicher Staaten vor dem 20. Jahrhundert – es ist hier vor allem an die Unabhängigkeitserklärung und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und an die französische „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ von 1789 zu denken – kommen vollständig ohne Bezug auf die Menschenwürde aus<sup>6</sup>, die ihren ersten Auftritt in einem Verfassungstext

---

<sup>3</sup> *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*: Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. März 2010, C 83, Titel 1 „Würde des Menschen“, Art. 1–5.

<sup>4</sup> Art. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ (Resolution 217 A [III] der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

<sup>5</sup> *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478).

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Thematik ausführlich Stepanians, Markus: *Gleiche Würde, gleiche Rechte*. In: Stoecker, Ralf (Hg.): *Menschenwürde – Annäherung an einen Begriff*. Wien 2003, S. 81–101.

erst im Jahre 1919 in der Weimarer Reichsverfassung hatte (Art. 151)<sup>7</sup>, dort allerdings lediglich in einer adjektivischen Form und im Zusammenhang des Sozialstaatsgedankens, jedoch gerade nicht als Begründungsfigur für die Menschenrechte. Es scheint demnach so, als ob die Menschenwürde den Grund- bzw. Menschenrechten in systematischer Hinsicht nichts hinzufügte, was nicht in diesen bereits enthalten wäre, so dass sie letztlich rechtsphilosophisch wie rechtspraktisch eine redundante Größe wäre, die als solche allenfalls als rhetorische Formel für Sonntagsreden taugen würde.

## II. Der Menschenwürdebegriff in der Krise

### 1. Beliebigkeit und Redundanz: zwei Einwände gegen den Menschenwürdebegriff

Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, dass die Verwendung der Menschenwürde als Rechtsbegriff inzwischen unbestreitbar in eine Krise geraten ist. Das zeigt sich nicht zuletzt im bioethischen und in dem auf diesen bezogenen verfassungsrechtlichen Diskurs. Während dort lange die Frage im Mittelpunkt stand, *wem* eigentlich Menschenwürde zukommt, ist in den letzten Jahren zunehmend ein Bewusstsein dafür entstanden, wie wenig Klarheit und Einigkeit eigentlich darüber besteht, was in normativer Hinsicht überhaupt daraus folgt, *wenn* einem Wesen Menschenwürde zukommt. Während meist ein breiter Konsens darüber besteht, dass „die Menschenwürde unantastbar“ ist und das oberste Prinzip der Ethik und des Rechts bildet, besteht offenbar nicht mehr die geringste Einigkeit darüber, was mit „Menschenwürde“ gemeint ist und welche normativen Konsequenzen sie hat. Ja, gelegentlich hat man geradezu den Eindruck, dass die Betonung der Unantastbarkeit und Vorrangigkeit der Menschenwürde in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Klarheit über ihren normativen Gehalt, ihre Rechtsfolgen und ihre Stellung innerhalb des Rechtsgefüges steht. Was verbietet also der Grundsatz der Menschenwürde und was erlaubt er? Welchen Status hat die Menschenwürde innerhalb der Ethik und innerhalb des Rechts? In welchem Verhältnis stehen Menschenwürde und Menschenrechte? Was bedeutet es, dass die Menschenwürde „unantastbar“ ist und welche Folgen hat dies? Auf alle diese Fragen gibt es zunehmend vielfältigere und immer weiter auseinandergehende Antworten, die nicht zuletzt den Juristen, der im Rahmen des deutschen Verfassungsrechts den Menschenwürdebegriff zur Anwendung bringen muss, häufig ratlos zurücklassen. Es liegt dement-

<sup>7</sup> Eine anregende Darstellung der Geschichte des Menschenwürdebegriffs in den Rechtsdokumenten des 20. Jahrhunderts findet sich bei Tiedemann, Paul: *Menschenwürde als Rechtsbegriff. Eine philosophische Klärung* (Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Bd. 29). Berlin, 2. Aufl. 2010, S. 9–64.

sprechend der Verdacht nahe, bei der Menschenwürde handle es sich um eine „Leerformel“, die bloß deklaratorischen Charakter habe und Konsense suggeriere, wo sie faktisch nicht bestünden. Armin Wildfeuer bemerkt dazu treffend:

„Beigetragen dazu, dass dieser Verdacht aufgekommen ist, haben nicht zuletzt der tatsächlich feststellbare inflationäre Gebrauch und die Allgegenwart des Menschenwürdebegriffs im öffentlichen Diskurs. Denn wenn Begriffe für alles und jedes herhalten müssen, dann verlieren sie ihre Kontur, mithin ihre begriffliche Schärfe, die wesentlich von ihrer Abgrenzbarkeit gegen andere Begriffe bedingt ist [...] Können Begriffe diese Abgrenzungsbedingungen nicht erfüllen, dann können sie zu Recht als Leerformeln gelten. Sie sind – wenn man so will – eine Art ‚Dekoration‘ und nur nützlich insofern, als sie zum einen eine lediglich emotionale, mithin auch argumentativ-diskursiv nicht einholbare Übereinstimmung zwischen Sprecher und Hörer erzeugen und dadurch eine konsensfähige Lösung suggerieren, die rational nicht gegeben ist [...]“.<sup>8</sup>

Die von Wildfeuer beschriebene Situation kann kaum anders denn als eine fundamentale Krise des Menschenwürdebegriffs charakterisiert werden. Analysiert man sie genauer, so stellt man fest, dass diese Krise sich in zwei miteinander verknüpften, aber doch deutlich voneinander unterscheidbaren skeptischen Einwänden gegen die Menschenwürde als Rechtsbegriff artikuliert. Der erste dieser Einwände betrifft die vermeintliche *normative Beliebigkeit* des Begriffs, der zweite ihre vermeintliche *Redundanz*. Was den ersten Einwand angeht, so zeigt ein Blick in die einschlägige Literatur in der Tat, dass gerade bei umstrittenen Fragen wie Todesstrafe, sogenannter „Rettungsfolter“, Abtreibung, embryonaler Stammzellforschung oder Sterbehilfe die Menschenwürde jeweils sowohl für die befürwortende wie für die ablehnende Position in Anspruch genommen wurde und wird. So wird etwa in der Diskussion um die aktive Sterbehilfe von der einen Seite die Vorstellung eines „Sterbens in Würde“ häufig als Argument für die Zulassung der aktiven Sterbehilfe herangezogen. Ein Sterben in Schmerzen und Leid, ein „Dahinvegetieren“ unter weitgehendem Verlust der Selbstkontrolle, so diese Auffassung, widerspreche der menschlichen Würde. Der letzte Triumph der Freiheit und Würde des Menschen über die widrigen Umstände seiner Existenz bestehe darin, auch und gerade in einer solchen Situation frei über seinen eigenen Tod entscheiden zu können, selbst wenn dazu die Hilfe eines Dritten benötigt werde. Geht man demgegenüber von einer Position aus, wonach die Würde des Menschen den uneingeschränkten, auch vom Betroffenen selbst geforderten Respekt vor der Einzigartigkeit jedes Menschen und daraus folgend der Unantastbarkeit seines Lebens impliziert, so wird man wohl zum genau entgegengesetzten Resultat kommen.

Eine vergleichbare Situation zeigt sich auch in der Debatte um die Abtreibung. Insbesondere in den deutschen Diskursen hierüber wird die Menschen-

<sup>8</sup> Wildfeuer, Armin G.: Menschenwürde – Leerformel oder unverzichtbarer Gedanke? In: Nicht, Manfred/Wildfeuer, Armin G. (Hg.): *Person – Menschenwürde – Menschenrechte im Disput*. Münster 2002, S. 19–116; hier: S. 22 f.

würde ebenso sehr als Argument *gegen* eine Legalisierung bzw. De-facto-Legalisierung der Abtreibung in Form der Straffreiheit herangezogen wie als Argument *für* eine Legalisierung bzw. De-facto-Legalisierung. Unter der Voraussetzung, dass es sich bei einem menschlichen Embryo bzw. Fötus um einen Träger von Menschenwürde und Menschenrechten handele, argumentieren die Vertreter der Contra-Position zum einen damit, dass eine Abtreibung gegen das Lebensrecht als unmittelbarstem Ausfluss der Würdegarantie verstoße. Zum Zweiten können sie unter der genannten Voraussetzung vorbringen, dass bei einer Abtreibung ein Mensch insofern als „bloßes Mittel zum Zweck“ behandelt werde, als er – von den wenigen Fällen wirklich medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche abgesehen – ja einzig und alleine zu dem Zweck getötet werde, die Lebensplanung der werdenden Mutter nicht zu stören. Vertreter der Pro-Abtreibungs-Position, die die Voraussetzung einer Menschenwürdeträgerschaft menschlicher Embryonen bzw. Föten teilen, halten dem entgegen, dass der Schwangerschaftsabbruch gleichwohl zugelassen oder zumindest straffrei gestellt werden müsse, da ein Verbot das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren verletze und sie vom Staat zum „bloßen Mittel zum Zweck“ der Geburt eines Kindes gemacht werden würde. Die Tötung menschlicher Embryonen bzw. Föten müsse daher ausgehend von Kants praktischer Philosophie erlaubt werden, auch wenn es sich bei diesen um Menschen im vollen rechtlichen und moralischen Sinn handele, da ein Verbot der Tötung die Menschenwürde desjenigen verletze, der die Tötung beabsichtige.<sup>9</sup>

Eine vergleichbare Situation findet sich, um abschließend noch ein Beispiel aus einem Bereich jenseits der Medizinethik zu nennen, bei der Frage nach der sogenannten „lebenslangen Freiheitsstrafe“, die in der Bundesrepublik Deutsch-

---

<sup>9</sup> So schreibt die Politikwissenschaftlerin Kathrin Braun in Bezug auf Versuche von Mary Anne Warren und Catherine McKinnon, eine Legalisierung der Abtreibung dadurch zu rechtfertigen, dass ungeborenen menschlichen Lebewesen der Status von Menschenrechtssubjekten abgesprochen werde: „Das Problem ist, dass sowohl Warren als auch MacKinnon davon ausgehen, dass in einem solchen Konfliktfall das Selbstbestimmungsrecht der Frau hinter dem Leben und der Gesundheit des Fötus zurückstehen müsste, weshalb ihre argumentative Strategie darauf abzielt, den Konflikt als solchen zu bestreiten. Zu der Einschätzung, dass das Leben des Fötus unweigerlich Vorrang hätte vor dem Recht der Frau, kann sie jedoch nur kommen, weil sie nicht von dem von Kant formulierten Gedanken ausgehen, dass die Würde des Menschen ein Zweck an sich ist und daher nicht gegen andere Güter aufgewogen werden kann. Würde sie dagegen vom Begriff der Menschenwürde als Zweck an sich ausgehen, so ergäbe sich, dass auch die Sicherung des Lebens des Fötus keine Instrumentalisierung des weiblichen Körpers rechtfertigt.“ (Braun, Kathrin: *Menschenwürde und Biomedizin. Zum philosophischen Diskurs der Bioethik*. Frankfurt am Main 2000, S. 80) Man mag zwar kaum glauben, dass derartige Sophismen allen Ernstes vertreten werden; sie werden allerdings nicht nur in der Literatur vertreten, sondern finden auch im politischen Bereich durchaus Anklang bei Politikern und Politikerinnen, die eine Befürwortung des Schwangerschaftsabbruchs mit einer kategorischen Ablehnung der verbrauchenden Embryonenforschung zu vereinbaren suchen. Eine Widerlegung wird sich en passant aus den Erörterungen des Kapitels 2, V und des Kapitels 6, III der vorliegenden Schrift ergeben.

land 1977 per Verfassungsgerichtsbeschluss de facto aufgehoben wurde. Das Bundesverfassungsgericht berief sich für dieses Urteil auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1, Abs. 1 GG in Verbindung mit dem – man höre und staune – Sozialstaatsprinzip. Ohne eine weitere Begründung stellte das Gericht dabei die Behauptung auf, aus Art. 1, Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folge eine Verpflichtung des Staates auf die Sicherung des Existenzminimums (sic!), mit der es nicht vereinbar sei,

„wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne daß zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können. Bei alledem darf nicht aus dem Auge verloren werden: Die Würde des Menschen ist etwas Unverfügbares.“<sup>10</sup>

Diesem Musterbeispiel für einen „non sequitur“-Fehlschluß steht Kants, gerade von seiner Menschenwürdekonzepktion inspirierte Vergeltungstheorie der Strafe gegenüber, die nicht alleine präventionstheoretische Straftheorien als unvereinbar mit der Selbstzwecklichkeit des Menschen kennzeichnet, sondern auch die Adäquanz der Strafe zum Verbrechen als alleiniges Kriterium der Strafzumessung ausweist:

„Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Waage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen. Also: was für unverschuldetes Übel du einem anderen im Volk zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehst du ihn, so bestiehst du dich selbst; schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst; tötest du ihn, so tötest du dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis), aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaterteil), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle andere sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischenden Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten.“<sup>11</sup>

Wenn diese Überlegungen Kants richtig sind, so kann freilich eine lebenslange Freiheitsstrafe, wenn sie denn dem bestraften Verbrechen angemessen ist, auf keinen Fall einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, wohl aber umgekehrt der *Verzicht* auf eine dem Verbrechen angemessene Freiheitsstrafe. Wo einem bestimmten Verbrechen nur eine lebenslange Freiheitsstrafe angemessen wäre, dürfte diese also gemäß dem kantischen Menschenwürdeverständnis gerade *wegen* der Geltung der Menschenwürde unter keinen Umständen auf eine nicht lebenslängliche Freiheitsstrafe umgestaltet werden.

In allen diskutierten Beispielen zeigt sich mithin eine chronische Unklarheit und Vieldeutigkeit hinsichtlich der Verwendung des Menschenwürdebegriffs in

<sup>10</sup> Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung (BVerfGE) 45,187 vom 21.06.1977 (Lebenslange Freiheitsstrafe), Abs. 145f.

<sup>11</sup> Kant, Immanuel: *Metaphysik der Sitten. Rechtslehre*, Akademieausgabe Band VI, S. 332.

konkreten Diskursen und der normativen Folgerungen, die aus ihm gezogen werden. Verstärkt wird diese Problematik noch durch den schon von Wildfeuer konstatierten inflationären Gebrauch der Menschenwürde, wieder insbesondere im juristischen Kontext. So stellt etwa Volker Neumann in seiner Analyse der sozialrechtlichen Verwendung des Menschenwürdebegriffs sarkastisch fest, dass entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung und gängiger Sozialrechtsdogmatik in Deutschland zwar jeder Bürger ein aus der Menschenwürde folgendes Recht auf den Besitz einer Bratpfanne, nicht aber auf den Besitz einer Kaffeemaschine habe:

„Die Würde muß für die Gewährung oder Versagung aller möglichen Bedarfsgegenstände erhalten. Die Bratpfanne gehört zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens, die Kaffeemaschine nicht.“<sup>12</sup>

Ähnlich kurios, wenngleich in einem ernsteren Kontext sich bewegend, ist der Versuch verschiedener Oberlandesgerichte, den Art. 1, Abs. 1 GG heranzuziehen, um die Mindestgröße von Zellen im Strafvollzug zu bestimmen. So führt das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 13.06.2008 aus: „Ein Verstoß gegen die Menschenwürde ist z. B. dann naheliegend, wenn die Grundfläche der Zellengröße 5 qm pro Gefangenen unterschreitet“<sup>13</sup>, während das OLG Frankfurt dieses Maß mit 3,86 qm um einiges unterbietet, wenn es urteilt: „Die Mehrfachbelegung eines Haftraums verletzt jedenfalls dann die Menschenwürde, wenn sich – unbeschadet des vorhandenen Luftraumvolumens – drei Gefangene eine Zelle von 11,54 qm [...] teilen müssen.“<sup>14</sup> Unabhängig davon, dass die Frage danach, welche Formen des Strafvollzugs ethisch vertretbar sind, eine durchaus ernsthafte Frage ist, muss hier doch auch die Frage gestellt werden, warum die Gerichte zu deren Beantwortung – ohne eine Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers abzuwarten – unmittelbar auf die Menschenwürde glaubten zurückgreifen zu müssen, so als ob diese in Quadratzentimetern quantifizierbar wäre<sup>15</sup> und als ob 3,86 qm den Rang eines obersten Rechtsprinzips hätten. Irgendein rechtsphilosophisch nachvollziehbarer, terminologisch bestimmter rechtlicher Menschenwürdebegriff liegt derartigen Entscheidungen offenkundig nicht zugrunde. Vielmehr gehen die Gerichte hier offenbar von vagen alltagssprachlichen Auffassungen aus, die bei der adjektivischen Verwendung des Menschenwürdebegriffs in Topoi wie „menschenwürdige Lebensverhältnisse“ zum Ausdruck kommen, ohne dass auch nur im Mindesten geklärt wäre, in welchem Verhältnis diese zu einem philosophisch gehaltvollen Men-

<sup>12</sup> Neumann, Volker: Menschenwürde und Existenzminimum. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (1995), S. 426–432; hier S. 429.

<sup>13</sup> Beschluss des OLG Hamm vom 13.06.2008, Az. 11 W 86/07.

<sup>14</sup> Beschluss des OLG Frankfurt vom 21.02.2005, Az. 3 Ws 1342/04.

<sup>15</sup> Immerhin lässt es den Rechtsphilosophen im wahrsten Sinn des Wortes aufatmen, dass die Menschenwürde nach der Auffassung deutscher Gerichte wenigstens nicht auch noch in Kubikzentimetern Luftraumvolumen bezifferbar ist.

schenwürdebegriff stünden, der als oberstes Prinzip von Recht und Moral fungieren könnte. Legt man dem dann die in Deutschland gängige Verfassungsrechtsdogmatik zugrunde, wonach es sich bei der Menschenwürdegarantie des Art. 1, Abs. 1 GG um das einzige unantastbare Grundrecht handelt, das als solches über allen „weiteren“ Grund- und Menschenrechten – einschließlich z. B. des Lebensrechts – steht, so kommt man zu nichts weniger als der interessanten Schlussfolgerung, dass in Deutschland nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar jeder Bürger offenbar ein unantastbares und unabwägbares Recht auf den Besitz einer Bratpfanne (nota bene aber nicht einer Kaffeemaschine!) habe, keineswegs aber ein unantastbares und unabwägbares Recht auf Leben. Während man eine solche unfreiwillige Juristen-Komik unter normalen Umständen allenfalls mit einem Schmunzeln quittieren könnte, ist das Phänomen derartiger Skurrilitäten für die Frage nach der Notwendigkeit und Tauglichkeit des Menschenwürdebegriffs in Fragen der Ethik und des Rechts doch von nicht geringer Bedeutung. Gelingt es nämlich nicht, der sich augenscheinlich breit machenden Beliebigkeit und normativen Unklarheit des Menschenwürdebegriffs etwas entgegenzusetzen, so schwindet zusehends auch jede Möglichkeit, in rechtlichen und ethischen Kontroversen durch einen Rekurs auf den Menschenwürdegedanken irgendetwas entscheiden oder klären zu können. Denn was, so könnte man fragen, hilft einem in umstrittenen normativen Fragen ein Begriff, mit dem man ein Verbot der Abtreibung ebenso begründen kann wie ihre Zulassung, ein Verbot der aktiven Sterbehilfe ebenso wie ihre Legalisierung, ein Verbot der sogenannten „Rettungsfolter“ ebenso wie ihre Erlaubnis – und aus dem sich schließlich sogar ein unantastbares Recht auf den Besitz einer Bratpfanne deduzieren lässt?

Damit aber nicht genug: Zusätzlich zur Gefahr einer „Unbrauchbarkeit“ in ethischen und rechtlichen Diskursen führt die Unklarheit über Status, normativen Gehalt und normative Konsequenzen des Menschenwürdebegriffs auch eine nicht zu unterschätzende rechtsstaatliche und demokratietheoretische Problematik mit sich. Denn ein opaker Menschenwürdebegriff, der inhaltlich beliebig gefüllt werden könnte, wäre in höchstem Maß ideologiefähig und stünde dem Missbrauch in jeder Hinsicht offen. Das gilt zumal in Staaten und supranationalen Institutionen, in denen die Menschenwürde Verfassungsrang hat und in denen sie daher auch tatsächlich in der Rechtsprechung Anwendung findet. Wenn der Menschenwürde dann auch noch – wie meist in der deutschen Verfassungsrechtsdogmatik vertreten – der Charakter eines spezifischen „Quasirechts“ mit eigenen Verletzungstatbeständen zugesprochen wird und dieses Recht als „unabwägbares“ Recht über die vermeintlich durchweg abwägbaren „sonstigen“ Grund- bzw. Menschenrechte gestellt wird, ergibt sich eine äußerst bedenkliche Konstellation: bedenklich insofern, als sie theoretisch Richterinnen und Richtern die Möglichkeit an die Hand gibt, sich in Berufung auf einen inhaltlich vagen und damit beinahe beliebig füllbaren Begriff über jedes kon-

krete Grund- oder Menschenrecht hinwegzusetzen. Zudem erlaubte ein solcher beliebig füllbarer Begriff von Menschenwürde es den Gerichten, wie sich an den zitierten Entscheidungen über die Mindestzellengröße und über die „lebenslängliche“ Freiheitsstrafe zeigt, in Berufung auf die Menschenwürde praktisch jede ethische und rechtliche Frage der Entscheidung durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber ein für allemal zu entziehen, ohne dass dies, wie im Fall der Grundrechte, durch eine hinreichend präzise Bestimmung von deren Gehalt limitiert wäre. Dementsprechend wird die Menschenwürde nicht zuletzt auch zum potentiellen Einfallstor für willkürliche Moralisierung des Rechts, da die urteilenden Richterinnen und Richter auf diese Weise fast jedes private moralische Urteil auf dem Umweg über den Menschenwürdebegriff in das Recht einfließen lassen können.<sup>16</sup> An der Frage, ob und inwieweit es möglich ist, für den Menschenwürdebegriff einen nachvollziehbaren, nichtbeliebigen normativen Gehalt herauszuarbeiten, hängt damit nicht alleine die bloß pragmatische Frage nach der „Brauchbarkeit“ des Menschenwürdebegriffs, sondern auch die normative Frage, ob der innerjuristische Rekurs auf den Menschenwürdebegriff eigentlich in demokratietheoretischer und rechtsstaatlicher Hinsicht vertretbar ist. Die Frage nach einem nichtbeliebigen normativen Gehalt des Menschenwürdebegriffs aber wird sich wiederum nicht beantworten lassen, ohne dass man sich des Menschenwürdebegriffs zunächst einmal philosophisch vergewissert.

Eine „Rettung“ des Menschenwürdebegriffs für Ethik und Rechtsphilosophie erfordert mithin nichts Geringeres als eine argumentativ abgesicherte theoretische Bestimmung seines normativen Gehalts. Zweitens erfordert sie aber auch den Nachweis, dass auf den Menschenwürdebegriff nicht verzichtet werden kann, ohne erhebliche Lücken in Begründung und Anwendung des Rechts zu reißen.

Die letztgenannte Forderung verweist zugleich auch schon auf den Redundanz-Einwand, der neben dem der normativen Beliebigkeit nicht selten eben-

---

<sup>16</sup> Auf das damit angesprochene Problem weist in allgemeinerer Form ganz zu Recht Norbert Hoerster hin, wenn er eine bestimmte Art des Umgangs mit dem rechtlichen Menschenwürdebegriff folgendermaßen beschreibt: „Man weiß oder spürt, dass die ausdrückliche Berufung auf ein religiöses oder weltanschauliches Menschenbild dort, wo es um staatliche Zwangsmaßnahmen geht, keine hinreichende Überzeugungskraft besitzt. Unter diesen Umständen findet man im Menschenwürdebegriff eine geradezu ideale argumentative Waffe: Da dieser Begriff, wie wir sahen, ein normativ besetztes Schlagwort ohne jeden deskriptiven Gehalt ist, legt man das jeweilige Menschenbild einfach in den Begriff hinein und erweckt so den Anschein, eine aus diesen Postulaten ableitbare negative Bewertung über ein bestimmtes Verhalten mit dem Satz ‚Dieses Verhalten verletzt die Menschenwürde‘ begründet zu haben. In Wirklichkeit hat man jedoch nichts begründet, sondern seiner Bewertung lediglich auf besonders suggestive Weise Ausdruck gegeben.“ (Hoerster, Norbert: *Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay*. Stuttgart 2002, S. 24. Dasselbe Argument findet sich, zugespitzt auf die Rechtsprechung, auch bei Hoerster, Norbert: Zur Bedeutung des Prinzips der Menschenwürde, In: *Juristische Schulung* 1983, Heft 1, S. 93–96).

falls gegen den Menschenwürdebegriff erhoben wird. Dieser Einwand besagt, der Begriff der Menschenwürde sei im Grunde genommen überflüssig und könne ebenso gut durch Konzepte wie „Autonomie“, „Selbstbestimmung“ oder auch „Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben“ ersetzt werden, die zudem den Vorteil größerer begrifflicher Klarheit und Trennschärfe hätten. Eine der vielleicht schärfsten Kritiken in diesem Sinn hat vor einigen Jahren Ruth Macklin vorgetragen, die in einer Analyse des Gebrauchs des Begriffs „human dignity“ in englischsprachigen Medizinethikdebatten zu dem Schluss kommt, dass dieser Begriff entweder völlig unklar sei oder aber da, wo er mit hinreichender Klarheit gebraucht werde, nichts anderes meine als die Respektierung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen. Dementsprechend gelte, so Macklin:

„Although the aetiology may remain a mystery, the diagnosis is clear. Dignity is a useless concept in medical ethics and can be eliminated without any loss of content.“<sup>17</sup>

Diesem Befund Macklins kann man in der Tat insoweit zustimmen, als mit „Menschenwürde“ in faktisch geführten Diskursen oftmals wirklich nichts anderes als „Selbstbestimmungsrecht“ – kantisch gesprochen: das Recht auf „Willkürfreiheit“ – gemeint ist. Für den rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Kontext wiederum ließe sich Macklins Einwand durch den schon erwähnten Umstand untermauern, dass in den Verfassungen klassischer demokratischer Rechtsstaaten wie der USA und Frankreichs der Menschenwürdebegriff scheinbar an keiner Stelle auftaucht, während die Verfassungstexte sehr wohl alle klassischen Menschenrechte aufzählen. Im folgenden Unterkapitel soll nun zunächst gezeigt werden, dass der Redundanz-Vorwurf nicht greift. Den Vorwurf der inhaltlichen Unbestimmtheit und Beliebigkeit wird dagegen nur der Durchgang durch das Ganze der vorliegenden Arbeit entkräften können.

## 2. Menschenwürde und Menschenrechte

Dass der Menschenwürdebegriff so redundant nicht ist, wie Ruth Macklin meint, wird gerade im Hinblick auf die Menschenrechte greifbar – und zwar genau dann, wenn man die theoretischen Implikationen des Menschenrechtsbegriffs betrachtet. Greift man den Menschen- oder Grundrechtsbegriff in der heute üblichen Verwendung aus der politischen und rechtlichen Sprache auf, so zeigt sich eine Reihe von offenen Fragen, die über die Menschenrechte hinaus auf den Begriff der Menschenwürde verweisen. Der Begriff der Menschenrechte nämlich wird heute üblicherweise dahingehend konzeptualisiert, dass es sich bei den Menschenrechten um eine Reihe grundlegender Rechte handelt,

---

<sup>17</sup> Macklin, Ruth: Dignity is a Useless Concept. In: *British Medical Journal (BMJ)* Vol. 327, (Dezember 2003), S. 1420f.

- die jedem Menschen unabhängig von spezifischen Eigenschaften wie Hautfarbe, Nationalität oder Klassenzugehörigkeit, Zuständen wie der körperlichen Verfasstheit oder Entwicklungsstufen zukommen<sup>18</sup>,
- die auch vor und jenseits einer positivrechtlichen Garantie gelten und daher auch Staaten, Institutionen und Individuen überpositiv zu ihrer Achtung und Durchsetzung verpflichten und
- die in ihrer Geltung nicht von einem willkürlichen Akt der Zuschreibung durch andere abhängig sind.

Diese Charakterisierung weist zumindest zwei wesentliche Implikate auf: zum einen die Universalität und Gleichheit der Menschenrechte – sie kommen *jedem* Menschen in *gleicher* Weise zu – und zum anderen die Verknüpfung ihrer Geltung mit dem Menschsein als solchem. So nämlich, wie die Menschenrechte konzipiert werden, ist ihr Zukommen an nichts anderes gebunden als daran, dass es sich bei einem Lebewesen um einen Menschen in einem normativ relevanten Sinn handelt. Damit stellt sich bereits *im* Menschenrechtsgedanken die Frage danach, was den spezifischen Status des Menschseins dergestalt ausmacht, dass jeder einzelne Mensch genötigt wäre, jedem anderen Menschen jene grundlegenden Rechte zuzugestehen. Genau diese Frage verweist aber auf nichts anderes als die Menschenwürde, deren ursprünglicher Sinn genau dieser ist, einen speziellen normativen Status des Menschseins aufzuzeigen, aus dem bestimmte Pflichten folgen. Alleine in dieser Hinsicht macht der Menschenwürdebegriff also etwas explizit, was im Menschenrechtsbegriff immer schon impliziert ist und dementsprechend auch in denjenigen Verfassungen präsent ist, die den Menschenwürdebegriff nicht ausdrücklich enthalten.

Zwar ließe sich an dieser Stelle einwenden, dass der auf diese Weise aus dem öffentlichen Diskurs aufgegriffene Menschenrechtsbegriff seinerseits zu kritisieren wäre, etwa als Ausdruck eines willkürlichen und damit ungerechten „Speziesismus“, der nichtmenschliche Lebewesen alleine aufgrund einer Art „Voreingenommenheit für die eigene Spezies“ aus der Rechtsgemeinschaft ausschließen würde. Außerdem ließe sich beispielsweise geltend machen, die Zuerkennung des Status eines Menschenrechtssubjekts hänge eben doch an bestimmten empirisch feststellbaren Eigenschaften wie derjenigen, actualiter bestimmte Interessen zu haben<sup>19</sup>, oder derjenigen, de facto sprachlich kommunizieren zu

<sup>18</sup> Die Frage, was „zukommen“ in diesem Zusammenhang bedeutet, welchen Status in überpositivrechtlicher Hinsicht überhaupt die Rede von „Rechten“ haben kann und in welchem Verhältnis die Menschenrechte zu konkreten Rechtssystemen und faktischer Staatlichkeit stehen, sind wesentlich komplexer, als es der übliche naive Gebrauch des Menschenrechtsbegriffs meist zur Kenntnis nimmt. Über diese Fragen wird daher noch des Näheren zu reden sein (vgl. Kapitel 6, III und Kapitel 7, II der vorliegenden Arbeit). Einstweilen soll der Begriff unter Ausklammerung dieser Fragen so aufgegriffen werden, wie er sich im öffentlichen Diskurs zeigt. Ob dieser Begriff dann auch in rechtsphilosophischer Hinsicht einholbar ist, kann erst der Verlauf der Untersuchung selbst zeigen.

<sup>19</sup> So der Präferenzutilitarismus in den verschiedenen Varianten Peter Singers (vgl. Singer,

können.<sup>20</sup> Wirklich widerlegt können diese Einwände in der Tat nur werden, indem eine überzeugende und gut begründete Theorie der Menschenwürde vorgelegt wird, also nur im Laufe dieser Untersuchung selbst. Einstweilen geht es lediglich darum, anhand der heute geläufigen Konzeption der Menschenrechte aufzuzeigen, dass diese über sich hinausweist auf etwas, was mit „Menschenwürde“ immer noch am angemessensten bezeichnet ist: auf einen spezifischen normativen Status von Menschen, an den wiederum bestimmte universell geltende normative Forderungen geknüpft sind, die den Charakter von Rechten haben. Es ist dabei unschwer zu erkennen, dass die universale Gültigkeit der Menschenrechte und der Umstand, dass ihr Zukommen üblicherweise als etwas verstanden wird, das durch nichts anderes bedingt ist als das Menschsein selbst, zwei Seiten derselben Medaille sind. Wenn die Menschenrechte zur einzigen Geltungsbedingung das Menschsein haben, dann können sie auch nicht anders gedacht werden denn als solche, die jedem Menschen in gleichem Maß zukommen. Umgekehrt bedeutet dies, dass jegliche Theorie der Menschenrechte, die deren Zukommen in etwas anderem als dem Menschsein verortet, die Universalität und Gleichheit der Menschenrechte nicht oder doch nur unter erheblichen theoretischen Schwierigkeiten wird einholen können.

Gleichwohl darf die Rückbindung der Menschenrechte an einen spezifischen normativen Status, der dem Menschsein eignet, nicht bereits so verstanden werden, als ob so gleichsam mit einem Gewaltstreich die – vor allem in der Bioethik – brisante Frage nach dem ethischen und rechtlichen Status von menschlichen Lebewesen an den Grenzen der menschlichen Lebensspanne entschieden wäre. Das wäre nur dann der Fall, wenn man den für die Menschenrechte einschlägigen normativen Begriff des „Menschen“ ohne weitere Begründungsarbeit auf den biologisch verstandenen Begriff eines Lebewesens der Spezies „Mensch“ abbilden könnte, so dass die Zugehörigkeit zur biologischen Spezies zugleich das Geltungskriterium für die Zuerkennung von Menschenwürde und Menschenrechten wäre. Zwar wird sich im weiteren Verlauf dieser Untersuchung

---

Peter: *Praktische Ethik*. Stuttgart, 2. Aufl. 1993), Norbert Hoersters (vgl. Hoerster, Norbert: *Ethik und Interesse*. Stuttgart 2003) oder Ronald Dworkins (vgl. Dworkin, Ronald: *Die Grenzen des Lebens*. Hamburg 1994).

<sup>20</sup> So etwa Habermas, der seltsamerweise in der Debatte um die „verbrauchende Embryonenforschung“ häufig als Verfechter einer Anerkennung von ungeborenen menschlichen Lebewesen als Menschenrechtssubjekten gesehen wurde, tatsächlich aber genau das Gegenteil vertritt. Habermas macht den Status eines Trägers von Menschenrechten unmissverständlich von der empirischen Fähigkeit zur Kommunikation abhängig – mit der Konsequenz, nicht zur Kommunikation fähige menschliche Lebewesen aus der Rechtsgemeinschaft auszuschließen: „Erst in der Öffentlichkeit einer Sprachgemeinschaft bildet sich das Naturwesen zugleich zum Individuum und zur vernunftbegabten Person [...] Vor dem Eintritt in öffentliche Interaktionszusammenhänge genießt das menschliche Leben als Bezugspunkt unserer Pflichten Rechtsschutz, ohne selbst Subjekt von Pflichten und Träger von Rechten zu sein.“ (Habermas, Jürgen: *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?* Frankfurt a.M. 2001, S. 65 f.).

ergeben, dass einige gewichtige Argumente für dieses Geltungskriterium sprechen. Allerdings ist eine solche Engführung keineswegs selbstverständlich, sondern bedarf ihrerseits einer Begründung, die imstande ist, sich gegen alternative Konzeptionen durchzusetzen, die das „Menschsein“ im normativ relevanten Sinn an andere Kriterien wie z.B. die erfolgte Nidation, messbare Hirntätigkeit, empirisches Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstachtung oder faktisch gegebene Kommunikationsfähigkeit knüpfen. Wenn also an dieser Stelle von „Menschsein“ die Rede ist, so darf dies nicht dahingehend verstanden werden, dass damit bereits eine Vorentscheidung über die bioethische Kernfrage nach dem Status menschlicher Lebewesen an den Grenzen menschlicher Existenz getroffen wäre. Vielmehr muss diese Frage so lange noch offengehalten werden, wie noch keine schlüssige Argumentation für die eine oder andere Position entwickelt ist. Auch wenn es einer Tautologie nahekommen mag, soll daher, einfach um jede Vorfestlegung zu vermeiden, der Begriff des „Menschseins“ einstweilen im bloß formalen Sinn eines „Menschseins in normativ relevanter Hinsicht“ verstanden werden. Ungeachtet dessen wird man festhalten können, dass jede Theorie der Menschenrechte die Frage nach dem Geltungsbereich und dem Geltungskriterium dieser Rechte implizit enthält und damit auf die Menschenwürde rückverwiesen bleibt.

Die zweite Ebene, auf der der Menschenrechtsbegriff unweigerlich auf den Menschenwürdebegriff rückverweist, ist sodann die Frage nach dem Geltungsgrund der Grund- oder Menschenrechte. Eine Begründungsfigur, die auf die Menschenwürde als einen mit dem Menschsein in irgendeiner Weise enggeführten spezifischen normativen Status rekurriert, stellt hier sicherlich nur ein mögliches, wenngleich ein durchaus prominentes Begründungsmodell dar. Alternative Begründungsmodelle sind denkbar, so allen voran kontraktualistische Modelle. Das Begründungsmodell der Menschenwürde kann mithin nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden, sondern muss sich, wenn es denn dasjenige Modell sein sollte, das theoretischen Vorrang soll beanspruchen können, gegen die anderen denkbaren Modelle allererst noch ausweisen. Gleichwohl dürfte das Menschenwürde-Modell einer Begründung der Menschenrechte, wie die Analyse einschlägiger nationaler und internationaler Rechtsdokumente gezeigt hat, im derzeit gängigen Menschenrechtsverständnis vorherrschend sein.

Eine dritte Ebene, auf der die heute geläufigen Auffassungen von Menschen- oder Grundrechten über sich hinaus auf die Menschenwürde verweisen, betrifft das normative Verhältnis der inhaltlich verschiedenen Rechte zueinander. Insbesondere im Fall vermeintlicher „Kollisionen“ zwischen Menschen- bzw. Grundrechten stellt sich die Frage, welche dieser Rechte aus welchem Grund und gemäß welcher Kriterien in welchen Hinsichten Vorrang gegenüber anderen Rechten genießen. Auch diese Frage lässt sich auf der Ebene der Rechte selbst offenkundig nicht mehr beantworten, sondern bedarf eines Rückgangs auf das Prinzip dieser Rechte, um in einer Reflexion auf deren Grund und Ur-

sprung zu bestimmen, welches Recht in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Konfliktfall Vorrang beanspruchen kann. In diesem Zusammenhang taucht dann sogleich auch die Frage nach der Möglichkeit und dem Zuschnitt unbedingt, d.h. situations- und folgenunabhängig geltender Rechtspflichten auf, die zumindest im deutschen verfassungsrechtlichen Diskurs unter dem Stichwort der „Unabwägbarkeit der Menschenwürde“ diskutiert wird. Man mag dies zwar für eine deutsche Besonderheit halten, die ihren kontingenten Grund in dem Umstand hat, dass die deutschen Verfassungsrechtler sich nach der Verabschiedung des Grundgesetzes genötigt sahen, aus Art. 1 GG, in dem von der „Unantastbarkeit“ der Menschenwürde die Rede ist, juristisch „irgend-etwas zu machen“. Gleichwohl lässt sich auch hier wieder feststellen, dass das eigentliche Problem, die Frage nämlich, ob es bestimmte Rechte und Rechtspflichten gibt, die so grundlegend sind, dass sie nicht in Abwägungskalküle, Folgenkalküle und kasuistische Kalküle einbezogen werden können, ein grundsätzliches Problem aller rechtsphilosophischen und ethischen Theoriebildung ist.

Lediglich mag man daran zweifeln, dass die Behandlung dieses Problems einen Rekurs auf das Menschenwürdeprinzip erfordert – wird doch die betreffende Debatte in der zeitgenössischen anglo-amerikanischen Philosophie, in der sie eine durchaus gewichtige Rolle spielt, weitgehend ohne expliziten Bezug auf den Menschenwürdebegriff diskutiert.<sup>21</sup> Die einschlägigen Kategorien, mit denen das Problem dort behandelt wird, sind vielmehr Kategorien wie „Konsequentialismus“ und „Deontologie“ und insbesondere „Akteursrelativität“ und „Akteursneutralität“. Charakteristisch ist gleichwohl, dass selbst im angelsächsischen Sprachraum da, wo die Existenz derart unbedingter Pflichten behauptet wird, häufig auf im weitesten Sinn kantische Ansätze rekurriert wird. So hat beispielsweise Robert Nozick die Gegebenheit von „side constraints“, die eine konsequentialistische Nutzenoptimierung grundlegend beschränken sollen, durch einen expliziten Rückgriff auf die Menschheitsformel des Kategorischen Imperativs begründet.<sup>22</sup> Nozick zieht damit genau den Gedanken aus der praktischen Philosophie Kants heran, den auch Günter Dürig als Grundlage seiner kanonisch gewordenen Auslegung der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG herangezogen hat. Vergleichbare Rekurse auf Kant oder gar Fichte finden sich

---

<sup>21</sup> Vgl. stellvertretend für viele dazu die Diskussionsbeiträge von Nagel (Nagel, Thomas: *The View from Nowhere*. New York 1986, S. 164–185), Kamm (Kamm, Francis M.: *Intricate Ethics: Rights, Responsibilities, and Permissible Harm*. New York 2007), Scheffler (Scheffler, Samuel: *The Rejection of Consequentialism*. Oxford 1994), Dancy (Dancy, Jonathan: *Moral Reasons*. Oxford 1993) und Kagan (Kagan, Shelly: *The Limits of Morality*. Oxford 1989).

<sup>22</sup> Vgl. dazu Nozick, Robert: *Anarchy, the State and Utopia*. New York 1974, S. 26–53 (Part I, Chapter 3: „Moral Constraints and the State“). Eine Auseinandersetzung mit der Position Nozicks findet sich in Kapitel 6, II der vorliegenden Untersuchung.